

# **FINMA 2018-13 vom 9. November 2018**

FINMA, 2018-11-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma\\_2018-13](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_2018-13)

FR: FINMA 2018-13 du 9 novembre 2018

IT: FINMA 2018-13 del 9 novembre 2018

## **Volltext**

Partei: A (Mitarbeiter im Kader bei der Bank X)

Bereich: Bewilligte

Thema: Verletzung von geldwäschereirechtlichen Pflichten, Berufsverbot/Tätigkeitsverbot

Zusammenfassung: Über Konten bei der Bank X wurden über Jahre hinweg Gelder in beträchtlichen Summen transferiert, die mit deutlichen Korruptions- bzw. Geldwäschereirisiken behaftet waren. Trotz klaren Warnzeichen und ohne dass die geldwäschereirechtlich notwendigen Abklärungen vorgenommen wurden, bewilligte A mehrfach und über längere Zeit die Eröffnung von neuen Konten für Kunden aus dem verfahrensgegenständlichen Kundenkreis und gab diesbezüglich unhaltbare Risikoeinschätzungen ab, welche die bestehenden Risiken und Verdachtsmomente nicht abbildeten. Die FINMA kam zum Schluss, dass A die schweren Verletzungen von Regeln zur Bekämpfung der Geldwäscherei (insbesondere Art. 6 und 9 GwG ) sowie des Organisations- und Gewährserfordernisses (Art. 3 Abs. 2 Bst. a und c BankG ) durch die Bank in entscheidendem Masse verantwortet und damit das Aufsichtsrecht schwer verletzt hat.

Massnahmen: Berufsverbot von drei Jahren (Art. 33 FINMAG )

Rechtskraft: Eine gegen die Verfügung erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen, vgl. Urteil BVGer B-7186/2018 vom 29.07.2021.

Eine gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes erhobene Beschwerde wurde vom Bundesgericht teilweise gutgeheissen, vgl. Urteil BGer 2C\_747/2021 vom 30.03.2023.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.